Satzung der Stadt Freising über die Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets II „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren (2. Änderungssatzung)

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141) erläßt die Stadt Freising folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebiets II „Altstadt“ wird im Süden erweitert.
§ 1 Abs. 2 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II „Altstadt“ erhält deshalb folgende Fassung:

„Das Sanierungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:
Haydstraße/Alois-Steinecker-Straße im Norden,
Mainburger Str./Isarstr. im Nordosten,
Wippenhauser Str./Johannisstr. im Westen

Die südliche Begrenzung bilden die Bereiche „Südliche Altstadt“ im Südwesten und „Östliche Vorstadt“ im Südosten bzw. im übrigen die Ottostr./Dr.-v.-Daller-Str.

Der Umgriff entspricht den Untersuchungsgebieten für die Altstadt und die nördliche Erweiterung und Teilen der Voruntersuchungen für die südliche Erweiterung. Ausgenommen ist das bereits im umfassenden Verfahren förmlich festgelegte Sanierungsgebiet I „Am Wörth“, welches innerhalb der beschriebenen Grenzen liegt.“

§ 2

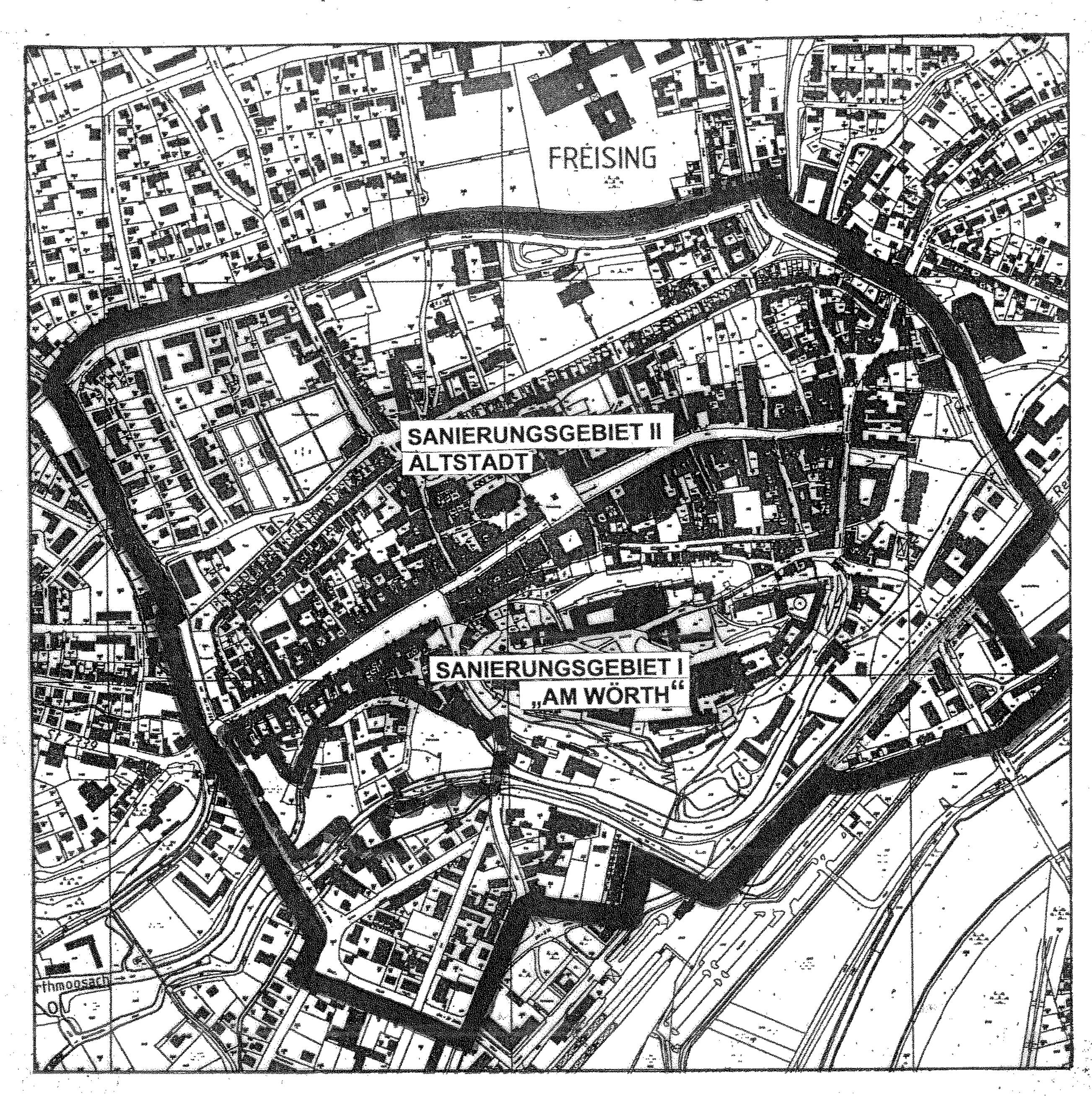
Diese Satzung ersetzt die Änderungssatzung vom 08.08.01 und tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Freising, 17.09.2002

Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister

STADT FREISING

Sanierungsgebiet II, Altstadt
(Neuer Gesamtumgriff)



Stadtplanungsamt

Stadtbaudirektor

Datum: 11. 07. 02

geändert: